

19.09.02

In - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagen-
verordnung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Erschwerniszulagen an erhöhte Belastungen und Erschwernisse

- für Soldaten, die als fliegendes Personal, als Kampfschwimmer oder im Dienst der Spezialeinheit „Kommando Spezialkräfte“ verwendet werden,
- für Polizeivollzugsbeamte des Bundes, die bei der Grenzschutzgruppe 9 oder in einem Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes verwendet werden.

B. Lösung

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung durch Erhöhung der Zulagenbeträge für Verwendungen

- in der Spezialeinheit „Kommando Spezialkräfte“,
- als fliegendes Personal bei der Bundeswehr,
- als Kampfschwimmer,
- in der Spezialeinheit GSG 9,
- in einem Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes
sowie redaktionelle Klarstellungen und Bereinigungen

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

- 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:
Die jährlichen Mehrkosten betragen rd. 7 Mio. Euro; davon entfallen auf den Bundeswehrebereich rd. 6,7 Mio. Euro.
- 2. Vollzugaufwand:
Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 729/02

19.09.02

In - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagen-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. September 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen



Siebte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom ... 2002

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.“

2. § 4a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner wird die Zulage weitergewährt, wenn Beamte bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit einen Unfall erleiden, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Voraussetzungen des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes vorliegen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Tauchanzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät sowie als Ausbilder für das U-Boot-Rettungstauchen im Ausbildungszentrum Schiffssicherung der Marine-technischschule der Bundeswehr in Neustadt/Holstein in Erstverwendung. Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).“

4. In § 8 Abs. 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Polizeivollzugsbeamte, die in der Grenzschutzgruppe 9 des Bundesgrenzschutzes oder in einem Mobilem Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes für besondere polizeiliche Einsätze verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 225 Euro monatlich.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Zulage in Höhe von 153,39 Euro monatlich erhält, wer als

1. Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilem Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando eines Landes für besondere polizeiliche Einsätze oder als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen,
2. Beamter des Zollfahndungsdienstes in der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll oder in einer Observationseinheit Zoll oder

3. Beamter unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler verwendet wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 23b Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bei einem ununterbrochenen Aufenthalt“ durch die Wörter „für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts“ und die Wörter „bei mindestens vierundzwanzigstündigem Aufenthalt“ durch die Wörter „für die Dauer eines mindestens 24stündigen Aufenthalts“ ersetzt.

7. Dem § 23c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulage erhöht sich um 0,38 Euro täglich, wenn die Voraussetzungen des § 23b Abs. 4 erfüllt sind.“

8. § 23e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soldaten, die als Kampfschwimmer verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Kampfschwimmer befinden, erhalten eine Zulage (Kampfschwimmerzulage) in Höhe von 300 Euro monatlich.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soldaten, die als Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Minentaucher befinden, erhalten eine Zulage (Minentaucherschulung) in Höhe von 184,07 Euro monatlich.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „in einer Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheit“ gestrichen.

9. § 23f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fliegerzulage beträgt für Beamte und Soldaten in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen 470 Euro monatlich,
 2. sonstige Strahlflugzeugführer, Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen, Transportluftfahrzeugführer, Hubschrauberführer des Heeres, Marinehubschrauberführer, Seefernaufklärer, Hubschrauberführer Combat Search And Rescue und Hubschrauberschwarmführer der Luftwaffe 360 Euro monatlich,
 3. sonstige Hubschrauberführer der Luftwaffe, Hubschrauberführer der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, sonstige Luftfahrzeugführer der Marine sowie Hubschrauberführer in der fliegerischen Grundschulung des Heeres und in Verwendungen außerhalb fliegender Verbände und gleichgestellter Einrichtungen 310 Euro monatlich,
 4. ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Einsatz auf strahlgetriebenen oder sonstigen Luftfahrzeugen 245 Euro monatlich,
 5. Lufttransportbegleiter 150 Euro monatlich,
 6. Angehörige der Fliegerausbildungsgruppe 140 Euro monatlich,
 7. Angehörige der Sondergruppe 115 Euro monatlich.
- Werden im Falle der Nummer 7 im laufenden Kalendermonat weniger als 15, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Fliegerzulage für jeden fehlenden Flug um 7,66 Euro. § 19 ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Werden Luftfahrzeugführer als Fluglehrer verwendet und sind sie im Besitz der maßgebenden Erlaubnis und Berechtigung, erhöht sich der ihnen zustehende Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 um 120 Euro, nach Nummer 2 um 90 Euro und nach Nummer 3 um 80 Euro monatlich.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „214,74“ durch die Angabe „330“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „153,39“ durch die Angabe „225“ ersetzt.

10. § 23l Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bergführer der Bundeswehr“.

11. In § 23m Abs. 1 wird die Angabe „153,39“ durch die Angabe „350“ ersetzt.

12. Der 4. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Erschwerniszulagenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2002

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Verteidigung

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Übernahme militärischer Verantwortung im multinationalen Bereich ist das Aufgaben- und Einsatzspektrum der Bundeswehr vielfältiger und differenzierter geworden. Die Erfordernisse der kollektiven Verteidigung und internationalen Einsätze zur Konfliktregelung bestimmen das neue Fähigkeitsprofil der Bundeswehr.

Auf Grund dieses veränderten Anforderungs- und Einsatzprofils sind auch die Belastungen und Erschwernisse der Soldaten, die als fliegendes Personal, als Kampfschwimmer und im Dienst der Spezialeinheit „Kommando Spezialkräfte“ eingesetzt werden, erheblich gestiegen. Das gilt auch für Verwendungen in der Grenzschutzgruppe 9 des Bundesgrenzschutzes und in einem Mobilem Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes. Dementsprechend sind die bisher zum Ausgleich festgesetzten Erschwerniszulagen angemessen anzupassen. Bei der Angleichung der einzelnen Beträge sind das Gesamtgefüge des Zulagensystems sowie vergleichbare Belastungssituationen und Erschwernisatbestände berücksichtigt worden.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Ausschlussregelung für Erschwerniszulagen neben Ausgleichszulagen (derzeit § 27) wird aus dem Bereich der Schlussvorschriften wortgleich in den ersten Abschnitt mit den allgemeinen Vorschriften übertragen und mit der Ausschlussregelung für bestimmte Aufwandsentschädigungen in einem Abschnitt zusammengeführt. Damit wird eine systematische Bereinigung erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Schließung einer durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 entstandenen Regelungslücke für Beamte und Soldaten bei Dienstunfällen im Rahmen eines besonderen Auslandseinsatzes.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Klarstellung und redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Folgeänderung (s. Nummer 2).

Zu Nummer 5 (§ 22)

zu Buchstabe a)

Die in Absatz 1 genannten Spezialeinheiten sind für Einsätze in ganz besonderen polizeilichen Lagen vorgesehen, die eine hohe Risikobereitschaft und eine besondere, an Extremlagen ausgerichtete Aus- und Fortbildung erfordern. Insoweit sind sie den Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) vergleichbar und treten aus dem Kreis der übrigen Einheiten hervor.

Die Erschwerniszulage beträgt seit dem 1. Januar 1995 monatlich 300 DM (entspricht 153,39 Euro). Mit einer maßvollen Anhebung auf 225 Euro monatlich soll den gestiegenen Erschwernissen und Belastungen Rechnung getragen werden.

zu Buchstaben b) und c)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 23b)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 23c)

Bis zum 30. Juni 1998 erhielten Beamte und Soldaten an Bord eines in Dienst gestellten U-Bootes der Seestreitkräfte eine U-Boot-Zulage (Aufwandsentschädigung) und eine Maschinenzulage (Aufwandsentschädigung). Die Maschinenzulage erhöhte sich beim Aufenthalt außerhalb bestimmter Seegebiete um 0,75 DM täglich. Mit der Besoldungsänderungsverordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378) sind die früheren Aufwandsentschädigungen zu einer neuen U-Boot-Erschwerniszulage zusammengefasst worden, wobei der Erhöhungsbetrag der früheren Maschinenzulage von 0,75 DM entfallen ist. Besatzungen seegehender Schiffe („Überwassereinheiten“) können hingegen weiterhin eine erhöhte Maschinenzulage nach § 23d i.V.m. § 23b EZuIV erhalten. Durch die vorliegende Ände-

rung wird die Gleichbehandlung von U-Boot-Besatzungen und Besatzungen anderer seegehender Besatzungen wieder hergestellt.

Zu Nummer 8 (§ 23e)

Das Ausbildungs- und Einsatzprofil der Kampfschwimmer ist mit dem der Soldaten im Kernbereich des Kommandos Spezialkräfte vergleichbar. Teile der Ausbildung erfolgen gemeinsam. Kampfschwimmer werden beispielsweise zu Boarding- und anderen Spezialaufgaben eingesetzt. Auf die jederzeit denkbare Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen des erweiterten Einsatzspektrums bei Auslandseinsätzen bereiten sie sich ständig intensiv vor. Diese gesteigerten Einsatzanforderungen wirken sich in erheblichem Umfang als Erschwernis aus, die durch die Erhöhung der Zulage finanziell angemessen ausgeglichen werden soll.

Zu Nummer 9 (§ 23f)

Die Fliegerzulage wird gewährt, weil erhebliche Belastungen und Erschwernisse auf die Angehörigen des fliegerischen Dienstes einwirken. Durch eine Studie der Gesellschaft für Angewandte Psychologische Forschung (GAPF), Würzburg, die in Zusammenarbeit mit dem Interdisziplinären Zentrum für Verkehrswissenschaften (IZVW) an der Universität Würzburg entstanden ist („Würzburger Studie“), ist ein deutlicher Anstieg der Belastungen im fliegerischen Dienst bei Luftfahrzeugbesatzungen der Bundeswehr belegt worden. Vergleichbare Untersuchungen waren letztmals in den frühen 70er Jahren angestellt worden. Hervorzuheben sind: Höhere Informationsdichte und schneller zu verarbeitende Informationen, stärkere interaktionelle Handlungskomponente im Cockpit, Zunahme der Kommunikation, Technologiesprünge, drastische Erhöhung von Flugsicherheitsmaßnahmen, höhere sozial - interaktionelle Fähigkeit, Zunahme der Mehrfachtigkeit im Luftfahrzeug - verursacht durch zunehmend komplexere Systeme - sowie Handeln bei Zunahme des Schadensrisikos. Neben den allgemeinen Belastungen und Erschwernissen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. Einsatz von Luftfahrzeugen hervorgerufen werden, haben neue und immer komplexere fliegerische Einsatzverfahren zu weiteren Belastungen und Erschwernissen geführt. Diese resultieren z. B. aus der deutlich verlängerten Flug- und Einsatzdauer durch - zum Teil mehrfache - Luftbetankung (Tag und Nacht) unter erschwerten Einsatzbedingungen (u. a. hoher Zeitdruck, Kraftstoffmangel, enge Lufträume mit hohem Flugaufkommen durch Dritte), geänderten Einsatzprofilen, die sich an (festen NATO-) Vorgaben für verbundene Luftkriegsoperationen zu orientieren haben, neuen und extremen An- und Abflugverfahren zur Vermeidung terroristischer Bedrohungen (z. B. durch Heckenschützen gefährdete Gebiete), dem Tragen von Laserschutzbrillen oder Nachtsichtgeräten während des Einsatzes und mit Mitfüh-

ren zusätzlicher Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz und Notfall, die die Bewegungsfreiheit im Cockpit weiter einschränken. Zusätzlich mussten mit der Herstellung der Grundbefähigung für Krisenreaktionskräfte vor dem Hintergrund des erweiterten Aufgabenspektrums der Bundeswehr die entsprechenden Übungs- und Ausbildungsaktivitäten erheblich erweitert und intensiviert werden.

Seit der letzten Anpassung der Fliegerzulage (Fliegeraufwandsentschädigung) im Jahre 1990 sind die Belastungen in einem solchen Ausmaß gestiegen, dass eine Kompensation nur durch eine angemessene Erhöhung der Zulage möglich ist. Die Erhöhung im vorgesehenen Umfang führt außerdem zur Bereinigung der nicht gewollten derzeitigen Absenkung der Zulage für die Lufttransportbegleiter nach Ende der Ausbildung.

Für die Abgeltung der unterschiedlichen Belastungen der Luftfahrzeugführer stehen künftig drei Stufen (bisher 2 Stufen) zur Verfügung, so dass eine differenziertere Abgeltung möglich ist.

Zu Nummer 10 (§ 23l)

Anpassung an Organisationsänderungen.

Zu Nummer 11 (§ 23m)

Die Erfahrungen in Ausbildung und Einsatz des Kommandos Spezialkräfte zeigen, dass die Höhe der derzeitigen Zulage angemessen anzugleichen ist.

Das Einsatzspektrum ist weitaus breiter gefächert als zunächst prognostiziert (z.B. Verwendungen auf dem Balkan und in Folge der Ereignisse des 11. September 2001) und mit größeren Gefahren für Leib und Leben verbunden, als bislang angenommen werden konnte. Die Soldaten im Kernbereich des KSK unterliegen höchsten psychischen und physischen Belastungen durch eine äußerst fordernde Ausbildung und häufigen, z.T. langandauernden Einsätzen unter extremen Bedingungen mit unkalkulierbaren Gefahren für Leib und Leben. Diese Einsatzumstände bedeuten Erschwernisse in einem Umfang, der eine deutliche Anhebung der Zulage erforderlich macht.

Zu Nummer 12 (4. Abschnitt)

Im 4. Abschnitt sind durch Zeitablauf inzwischen alle Regelungen - ausgenommen § 27 - gegenstandslos geworden. Die Regelung des § 27 ist wortgleich in § 2 aufgenommen worden.

Zu Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis wegen der zahlreichen Änderungen seit der letzten Neufassung der Erschwerniszulagenverordnung im Dezember 1998.

Zu Artikel 3

Regelung über das Inkrafttreten.

C) Stellungnahme der Verbände im Beteiligungsverfahren

Bei der Vorbereitung der Verordnung sind der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Bundeswehrverband und der Christliche Gewerkschaftsbund beteiligt worden. Zu dem Verordnungsentwurf haben sich der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Bundeswehrverband geäußert. Die Verbände begrüßen die von der Bundesregierung geplanten Zulagenverbesserungen und erkennen an, dass damit insbesondere den in erheblichem Umfang gestiegenen Belastungen und Erschwernissen der Beamten und Soldaten des fliegenden Personals der Bundeswehr, der Kampfschwimmer und Angehörigen von Spezialeinheiten Rechnung getragen werden soll. Sie fordern zugleich weitere Verbesserungen und eine grundsätzliche Überarbeitung der Verordnung.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss die Anhebung von Zulagen bei der gespannten Haushaltslage auf das unabweisbare Maß beschränkt bleiben. Alle anderen Überlegungen müssen deshalb zurückgestellt werden.